

## IV.

## Die Verfügungsgewalt des Königs über sein Erb- und Hausgut

## 1. Heinrich I.

Was lag näher, als daß Heinrich I. dasselbe Recht am Reichsleihgut, das er beim bairischen und alemannischen Hochadel anerkennen mußte, das Erbrecht, auch für sich selbst und sein Haus beanspruchte und somit das Reichsgut seines eigenen Geschlechts ebenfalls als Erb- und Hausgut in *beneficio regis iure hereditario* behandelte? Seine Gemahlin Mathilde erlangte damit Mitgewere an diesem, wie er selbst Mitgewere an ihrem Erbgut besaß, und ihre Kinder rückten in die Erbenstellung *iure hereditario* ein, mit der Rechtsfolge, daß Verfügungen, die der König über Reichsgut seines Hauses traf, ihrer Zustimmung bedurften.

In den Urkunden zeichnen sich das Erb- und Hausgut des Königs und seine Rechtsprobleme klar ab, sobald wir erkannt haben, daß der Erwähnung einer Person im Urkundentext grundsätzlich eine konkrete rechtliche Bedeutung zukam, sei es als Miteigner, Vorbesitzer<sup>1)</sup> oder dessen Herr — und beispielsweise die im Text vermerkte Intervention keine rechtlich unverbindliche Fürbitte angesehen und einflußreicher Mittelspersonen war, „die zu den Empfängern der Urkunden in näheren Beziehungen stehen, die aber wegen ihrer höheren Stellung leichter auf Gehör rechnen können, als die Empfänger selbst“, oder „die den Ausstellern der Urkunden nahe stehen und deren Vermittlung deshalb von den verschiedensten Seiten nachgesucht wird“<sup>2)</sup> —, und wenn wir berücksichtigen, daß es für die Textgestaltung der Diplomata nicht auf den Empfänger von Besitz und Urkunde ankam, sondern auf das Rechtsverhältnis des Königs zum Gut, das übertragen wurde.

---

<sup>1)</sup> Siehe oben S. 388.

<sup>2)</sup> So Breßlau, Urkundenlehre II, 1 S. 196. Im gleichen Sinne u. a. auch Julius Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre 1 (1877, Neudruck 1966) Tz. 133 S. 232 ff.; Wilhelm Erben, Die Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters in Deutschland, Frankreich und Italien (1907, Neudruck 1967) S. 348 f.; Rudolf Schetter, Die Intervenienz der weltlichen und geistlichen Fürsten in den deutschen Königsurkunden von 911—1056 (1935) S. 1 ff.; Alfred Gawlik, Intervenienten und Zeugen in den Diplomen Kaiser Heinrichs IV. (1056—1105). Der Übergang von der Interventions- zur Zeugenformel (Münchener hist. Studien, Abt. gesch. Hilfswissenschaften, Bd. 7, 1970) S. 1.